

139 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

15. 12. 1959

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom
mit dem das Bundestheaterpensionsgesetz ab-
geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 5 hat Abs. 1 zu lauten:
„Die Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses beträgt 78'3 v. H., ab 1. Jänner 1961 79 v. H. und ab 1. Jänner 1962 80 v. H. (Ruhegenußbemessungsgrundlage) der Ruhegenußermittlungsgrundlage.“
2. Im § 10 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:
„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet, für Bundestheaterbedienstete, wenn sie im Falle der Ruhestandsversetzung von Amts wegen
- a) den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage nach 40 Dienstjahren erreichen 5 v. H.,
 - b) diesen Anspruch nach 35 Dienstjahren erreichen 5'5 v. H.,
 - c) diesen Anspruch nach 30 oder 28 Dienstjahren erreichen 6'3 v. H. des Dienstbezuges.
- (3) Für Bundestheaterbedienstete, die nach Einzelvertrag besoldet werden und deren Dienst-

bezug den jeweils geltenden höchsten Bezugsansatz (einschließlich der Dienstalterszulagen) eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper überschreitet, beträgt der Pensionsbeitrag bei einem Dienstbezug bis 7200 S monatlich 7'5 v. H. des Dienstbezuges. Für Bundestheaterbedienstete, deren Dienstbezug 7200 S monatlich überschreitet oder die ausschließlich mit Auftrittshonorar entlohnt werden, beträgt der Pensionsbeitrag 8'5 v. H. des Dienstbezuges. Er wird höchstens von einem Betrag von monatlich 10.500 S berechnet; § 5 Abs. 7 findet Anwendung.

(4) Der Pensionsbeitrag beträgt unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 5 v. H., wenn der Bundestheaterbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet und im Falle der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erlangt hätte, von dem auf das Zusammentreffen dieser beiden Voraussetzungen folgenden Monatsersten, wenn dieses Zusammentreffen jedoch an einem Monatsersten eintritt, von diesem an.“

Artikel II.

(1) Art. I Z. 2 tritt am 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

In der Vorlage eines Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird, sind Ergänzungszulagen zu Ruhe(Versorgungs)genüssen vorgesehen, sofern das Gesamteinkommen der Empfänger dieser Bezüge ein bestimmtes Ausmaß nicht erreicht. Außerdem wird in dem Gesetzentwurf bestimmt, daß für Bundesbeamte der Hundertsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage von derzeit 78'3 v. H. ab 1. Jänner 1961 auf 79 v. H. und ab 1. Jänner 1962 auf 80 v. H. erhöht wird.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Erhöhung des Hundertsatzes der Bemessungsgrundlage auch für die Bundestheaterbediensteten wirksam werden, während die vorgesehene Gewährung von Ergänzungszulagen schon im Hinblick auf den Wortlaut des vorerwähnten Gesetzes auch auf die Bundestheaterbediensteten Anwendung findet.

Durch eine 3. Gehaltsgesetz-Novelle sollen die Pensionsbeiträge für Bundesbeamte mit Wirkung ab 1. Jänner 1960 von 4 v. H. auf 5 v. H. erhöht werden; das entspricht einer Erhöhung um 25 v. H.

2

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für Bundestheaterbedienstete ebenfalls eine Erhöhung der Pensionsbeiträge, und zwar linear um 1 v. H. des Dienstbezuges, vor.

Im einzelnen wird zu der Regierungsvorlage folgendes bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1:

Durch diese Bestimmung wird der Hundertsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage im gleichen Ausmaße wie für die Bundesbeamten erhöht.

Zu Artikel I Z. 2:

Im § 10 des Bundestheaterpensionsgesetzes sind derzeit folgende Pensionsbeitrags-Hundertsätze, die von den Dienstbezügen und Sonderzahlungen, jedoch höchstens von einem Betrag von 10.500 S monatlich eingehoben werden, vorgehen:

4 v. H. für Bundestheaterbedienstete, wenn sie im Falle der Ruhestandsversetzung von Amts wegen den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage nach 40 Dienstjahren erreichen oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Falle der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erlangt hätten;

4'5 v. H. für Bundestheaterbedienstete, wenn sie im Falle der Ruhestandsversetzung von Amts wegen den Anspruch auf Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage nach 35 Dienstjahren erreichen, und

5'3 v. H. für Bundestheaterbedienstete, die diesen Anspruch nach 30 oder 28 Dienstjahren erreichen.

Für Bundestheaterbedienstete, die nach Einzeldienstverträgen besoldet werden und deren Dienstbezug den jeweils geltenden höchsten Bezugsansatz eines Mitgliedes des Orchesters der Staatsoper überschreitet, beträgt der Pensionsbeitrag

6'5 v. H., wenn der Dienstbezug 7200 S monatlich nicht übersteigt, und

7'5 v. H. wenn der Dienstbezug höher ist als 7200 S monatlich.

Alle diese Hundertsätze sollen um 1 v. H. des Betrages, von dem sie berechnet werden, das heißt auf 5 v. H., 5'5 v. H., 6'3 v. H., 7'5 v. H. und 8'5 v. H. erhöht werden.

Zu Artikel II:

Im Abs. 1 wird bestimmt, mit welchem Zeitpunkt die Erhöhung der Pensionsbeiträge in Kraft treten soll.

Abs. 2 enthält die Vollzugsklausel.

Berechnung der Kosten.

Durch die Erhöhung der Ruhegenußbemessungsgrundlage ab 1. Jänner 1961 auf 79 v. H. und ab 1. Jänner 1962 auf 80 v. H. wird für das Jahr 1960 kein Mehraufwand, im Budgetjahr 1961 aber ein Mehraufwand von 260.000 S und im Budgetjahr 1962 schließlich ein Mehraufwand von 370.000 S entstehen.

Die Erhöhung der Hundertsätze der Pensionsbeiträge wird ab dem Budgetjahr 1960 eine jährliche Mehreinnahme von etwa 700.000 S erbringen.